ZNR

Herausgegeben von
Wilhelm Brauneder
Wien
Pio Caroni
Bern
Clausdieter Schott
Zürich
Reiner Schulze
Münster
Dietmar Willoweit
Würzburg

Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte

Sonderdruck

Beiträge

HANS ERICH TROJE, Frankfurt/Main
Bonifacius Amerbach als juristisches Gewissen des Basler Rats – dargestellt anhand von drei seiner Gutachten 1

LAURA MOSCATI, Napoli
Savigny in Italien 17

ANTONIO SERRANO GONZÁLEZ, Barcelona
System bringt Rosen: Savigny in der spanischen Kultur 31

THOMAS KRAUSE, Kiel
Das „Criminalgesetzbuch für das Königreich Hannover" von 1840 54

ANDRZEJ DZIADZIO, Krakau
Religionszwang ohne gesetzliche Grundlage? Interkonfessionelle Verhältnisse der Rechtsprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes 1876–1918 64

ROLF-ULRICH KUNZE, Würzburg
Paul Johann Anselm von Feuerbach und das Strafrechtsverständnis in der DDR . . 82

Länderbericht

PHILIP J. THOMAS, Pretoria
Legal Historiography in South Africa 90

Diskussion

MICHAEL STOLLEIS, Frankfurt/Main
Apologie kraft Interpretation 100

FRANK LUCIEN LORENZ, Dresden
Wer ist der „Hüter der wissenschaftlichen Ordnung"? 103

Zeitschriftenschau 108

Literatur (Literaturverzeichnis siehe 2. und 3. Umschlagseite) 111

Impressum 176

Printed in Austria

19. Jahrgang 1997 Nr. 1/2 MANZ

ANDRZEJ DZIADZIO, Krakau

Religionszwang ohne gesetzliche Grundlage? Interkonfessionelle Verhältnisse der Rechtsprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes 1876–1918

I. Einführung; II. Auslegung des Begriffs „Religionswechsel"; III. Interkonfessionelle Beziehungen in Mischehen; IV. Zwischen der Ablehnung und der Anerkennung des Religionszwangs; V. Konfessionelle Zugehörigkeit und die Pflicht zu Leistungen für Kultzwecke; VI. Schlußbemerkungen.

I. Einführung

Eine Darstellung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Interkonfessionsrecht im alten Österreich findet ihre Begründung darin, daß die meist gründliche wissenschaftliche Bearbeitung der österreichischen konfessionellen Gesetzgebung diese in einer beschreibenden und nicht analytischen Form erfaßt[1]). Erst eine Darlegung der umfangreichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in Konfessionssachen gibt ein volles Bild der interkonfessionellen Beziehungen in der österreichischen konstitutionellen Monarchie. Sie bildete manchmal eine weitgehende Ergänzung der geltenden Rechtsnormen.

Es gibt auch eine andere Ursache des Interesses an eben diesem Bereich der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Das Gebiet der konfessionellen Regelungen war ein signifikanter und ständiger Gegenstand dieser Rechtsprechung. Eine Darstellung der gesamten Interpretation der konfessionellen Vorschriften kann also einen Beitrag zur Beurteilung des Verwaltungsgerichtshofes als einer zum Schutze der subjektiven öffentlichen Rechte berufenen Einrichtung bilden.

Eine Darstellung dieser Funktion des Verwaltungsgerichtshofes am Beispiel der Rechtsprechung in Konfessionssachen ist umso mehr interessant, da die Rechtsnormen über die interkonfessionellen Beziehungen der Staatsbürger in einer ganz anderen politischen Atmosphäre entstanden sind als jene, in der der Gerichtshof deren Auslegung leisten mußte. Der Verwaltungsgerichtshof geriet also in die Rolle eines Wächters der Rechtmäßigkeit zwischen Szylla, dh eine liberale Richtung der Konfessionsgesetzgebung von 1868, und Charybdis, dh ein immer konservativerer politischer Regierungskurs nach dem Fiasko des Bürgerministeriums.

Die Konfessions- und Gewissensfreiheit wurde in Österreich durch den Art 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867 eingeführt. Eine Entwicklung dieser konstitutionellen Garantie bildete das Gesetz vom 25. Mai 1868 über die Regelung der interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger[2]). Es gab einem jeden, der das 14. Lebensjahr vollendet hatte, das Recht zur freien Wahl der Religion

[1]) *P. Leisching,* Die römisch-katholische Kirche in Cisleithanien, in: *A. Wandruszka–P. Urbanitsch* (Hrsg), Die Konfessionen (= Die Habsburgermonarchie 1848–1918 IV), 1985, 30–47.

[2]) Gesetz vom 25. Mai 1868, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden (RGBl 49/1868, im folgenden als Interkonfessionsgesetz bezeichnet). Die Gesetzgebung von 1868 führte zur Laisierung des Staates. Siehe *W. Brauneder,* Österreichische Verfassungsgeschichte, 6. Aufl 1992, 157. Interkonfessionelle Verhältnisse der Staatsbürger bis zur konstitutionellen Ära besprach *I. Gampl,* Staat – Kirche – Individuum in der Rechtsgeschichte Österreichs zwischen Reformation und Revolution, 1984, 157–161. Vgl auch *I. Gampl–R. Potz–B. Schinkele* (Hrsg), Österreichisches Staatskirchenrecht II. Gesetze, Materialien, Rechtsprechung, 1993.

(Art 4). Kinder unter diesem Alter gehörten ipso iure der Konfession ihrer Eltern an (Art 1 Satz 1). In Mischehen übernahmen die Söhne die Konfession des Vaters und die Töchter die der Mutter. Die Eltern konnten aber vertragsmäßig davon abgehen und etwa auch vereinbaren, daß alle Kinder der Konfession des Vaters oder der der Mutter angehören werden (Art 1 Satz 2).

Nur im Falle eines Informationsmangels hinsichtlich der Konfession der Eltern war es möglich, dem Kind die Konfession durch dessen Vormünder bestimmen zu lassen (Art 1 Satz 4). Das Gesetz befaßte sich auch mit der Frage, welchen Einfluß der Religionswechsel der Eltern auf die Konfession des Kindes ausgeübt habe. Im allgemeinen ließ das Gesetz den Religionswechsel für das Kind, welches das 7. Lebensjahr nicht beendet hatte, zu. In Übereinstimmung mit dem Gesetz waren die Kinder im Falle des Religionswechsels durch beide Eltern oder durch einen Elternteil im Bereich ihrer Konfession so zu behandeln, als wenn sie nach dem Konfessionswechsel der Eltern geboren wären (Art 2 Satz 2). Der Konfessionswechsel der Eltern war also gegenüber den Kindern unwirksam, die zum Zeitpunkt des Wechsels das 7. Lebensjahr beendet hatten.

Die Anwendung der Vorschriften des Interkonfessionsgesetzes von 1868 stand den staatlichen Behörden zu. Der auf dessen Grundlage erlassene Verwaltungsentscheid konnte seit 1876 durch die Partei vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochten werden. Dieser Gerichtshof wurde durch das Gesetz vom 22. Oktober 1875 berufen und war befugt, in allen Sachen zu entscheiden, in denen sich jemand in seinen Rechten durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder durch eine Verfügung des Verwaltungsorgans benachteiligt fühlte[3]). Im Falle der Annahme der Beschwerde war der Gerichtshof berechtigt, die eingeklagte Entscheidung als rechtswidrig aufzuheben. Das Kassationsurteil des Gerichtshofes verpflichtete die Verwaltungsorgane künftig zum Erlaß von Bescheiden in Übereinstimmung mit der durch den Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis ausgedrückten Rechtsansicht.

II. Auslegung des Begriffs „Religionswechsel"

Das Interkonfessionsgesetz vom 25. Mai 1868 regelte nur die Grundsätze der Wahl, der Bestimmung und des Wechsels einer Religionskonfession. Ob nach ähnlichen Grundsätzen das Kind die Konfessionslosigkeit der Eltern zu übernehmen hatte, verschwieg es. Das Recht, sich für eine konfessionslose Person auszugeben, wurde durch das Gesetz vom 9. April 1870 sanktioniert[4]). Das Interkonfessionsgesetz gab also keine Antwort auf die Frage, ob die

---

[3]) Gesetz vom 22. October 1875 betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes (RGBl 36/1876). Die eingehendste Studie wurde dem Verwaltungsgerichtshof wohl von *F. Lehne* gewidmet: Rechtsschutz im öffentlichen Recht: Staatsgerichtshof, Reichsgericht, Verwaltungsgerichtshof, in: *A. Wandruszka–P. Urbanitsch* (Hrsg), Verwaltung und Rechtswesen (= Die Habsburgermonarchie 1848–1918 II), 692–715. Siehe auch *N. Schwärzler*, Die Gerichtsbarkeit öffentlichen Rechtes in Österreich, 1988, 35–52. Vgl auch *K. Ringhofer*, Der Verwaltungsgerichtshof. Geltende Rechtsgrundlagen – Historische Entwicklung – Erläuterungen – Rechtsprechung, 1955 und *P. Oberndorfer*, Die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit, 1983.

[4]) Verordnung der Minister des Innern, des Cultus und der Justiz vom 20. October 1870, betreffend die innere Einrichtung und Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören (RGBl 128/1870). Diese Verordnung wurde aufgrund des Gesetzes vom 9. April 1870 erlassen (RGBl 51/1870). Siehe auch Art „Konfessionslose Personen", in: *E. Mischler–J. Ulbrich* (Hrsg), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechts III, 1907, 130–133. Vgl auch *H. Klang–F. Gschnitzer* (Hrsg), Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch I/2, 1957, 18–19.

Erklärung über den Kirchenaustritt und die Annahme der Konfessionslosigkeit einen Religionswechsel im Sinne des Gesetzes von 1868 darstellten. Diesem strittigen Rechtsproblem widmete der Gerichtshof die erste, die Auslegung der Vorschriften des Interkonfessionsgesetzes enthaltende, Entscheidung.

Den Gegenstand der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes bildete der Sachverhalt, daß einem konfessionslosen Vater durch Bescheid angeordnet worden war, seinen Sohn im katholischen Ritus taufen zu lassen. Als Grundlage dieses Entscheids nahmen die Verwaltungsbehörden die Tatsache an, daß der Vater im Zeitpunkt der Geburt des Kindes katholisch war. Deswegen hat er ihm diese Religion in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Interkonfessionsgesetzes „überwiesen". Dagegen war der spätere Austritt des Vaters aus der katholischen Kirche gegenüber dem Sohn unwirksam.

In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof verteidigte das Ministerium die Rechtmäßigkeit der Entscheidung mit dem Argument, daß die Erklärung über die Konfessionslosigkeit nicht als Religionswechsel in dem, diesem Begriff durch das Gesetz verliehenen, Sinne behandelt werden könne. Der Bevollmächtigte der Regierungspartei, der Schöpfer des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof und dann dessen Mitglied ab 1881, Karl Lemayer, führte aus, ein Religionswechsel erfolge nur dann, wenn jemand, der auf die Zugehörigkeit zu einer Konfession verzichtet, eine andere wähle[5]). Anders wertete dagegen Lemayer den Fall, in dem der Vater sich vor der Geburt oder zum Zeitpunkt der Geburt des Sohnes als konfessionslos bekannte. Dann würde wegen der Lücke im Gesetz der Art 1 angewandt, demzufolge die Konfessionslosigkeit des Vaters auf den Sohn überzugehen hat.

In dem gefaßten Entscheid teilte der Verwaltungsgerichtshof den Standpunkt der Regierungspartei und wies die Beschwerde ab, womit er den angefochtenen Bescheid des Verwaltungsorgans als rechtmäßig anerkannte. Aber der Gerichtshof hat gleichzeitig dem Bevollmächtigten des Ministeriums, der die Möglichkeit einer konfessionslosen Erziehung der Kinder vertrat, nicht recht gegeben. In der Begründung seines Urteils hat er die Ansicht geäußert, es müsse nach der bestehenden Gesetzgebung „jedes Kind ... einer bestimmten Konfession angehören"[6]). Über die Rechtsfolgen und die Dauerhaftigkeit dieses Standpunktes des Gerichtshofes wird noch die Rede sein. An dieser Stelle ist nur zu bemerken, daß der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung die Konfessionslosigkeit auf Kinder in Übereinstimmung mit der von Lemayer geäußerten Ansicht letzten Endes erstreckt hat.

Dagegen erkannte der Verwaltungsgerichtshof in der ganzen Zeit seiner Tätigkeit konsequent, daß der Verzicht auf die bisherige Konfession und das Sich-Bekennen für konfessionslos kein Religionswechsel gewesen wäre. Es ist sogar dazu gekommen, daß die Hofräte in der Endphase der Tätigkeit des Gerichtshofs diese These eindeutig mit dem Inhalt des Gesetzes verbanden und die Schwierigkeiten übersahen, die die Auslegung des Interkonfessionsgesetzes im Punkt über den Religionswechsel bereitet hatte[7]).

---

[5]) Österreichische Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Gebiete der Verwaltungsrechtspflege 1877, 318. Über die Tätigkeit Lemayers: *W. Ogris*, Karl Freiherr von Lemayer – Leben und Wirken, in: *F. Lehne–E. Loebenstein– B. Schimetschek* (Hrsg), Die Entwicklung der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit, 1976, 17 ff.

[6]) *A. Budwinski* (Hrsg), Erkenntnisse des k.k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/1877, Nr 69 (weiterhin zit als *Budwinski*).

[7]) Bestand Verwaltungsgerichtshof in Wien 1898–1918, Zentrales Staatsarchiv in Prag (Státni ústrědni archiv w Praze – im Folgenden SÚA, Prag), SSD/R 1910/1911, Aktenbund II 75/1911, Karton 87.

Das Ausscheiden der Eltern aus der rechtlich anerkannten Kirche bewirkte also keine Erstreckung des Konfessionslosigkeitszustands auf das Kind. In dieser Sachlage hatten die bereits konfessionslosen Eltern die Pflicht, religiöse Zeremonien zu erfüllen, zB das Kind taufen zu lassen, es zum Religionsunterricht zu schicken und es zu religiösen Praktiken, die sie selbst nicht billigten, zu zwingen[8]).

Nicht alle Räte des Verwaltungsgerichtshofes waren aber mit einer Interpretation des Interkonfessionsgesetzes, die solche Folgen hatte, einverstanden. Zu ihnen gehörte insbesondere Dr. Karl Weingarten, Hofrat in den Jahren 1906–1916. Er widersetzte sich allen Formen des Religionszwangs, darunter der Praxis einer Legalisierung von Verwaltungsentscheidungen, die die konfessionslosen Eltern dazu zwangen, ihr Kind in der Konfession, die sie eben abgelehnt haben, taufen zu lassen[9]).

Die durch den Gerichtshof vorgelegte Auslegung des gesetzlichen Ausdrucks „Religionswechsel" führte nicht unbegründet zur Annahme, daß das Kind auch im Falle der Auswahl einer bestimmten Religion durch die konfessionslosen Eltern weiterhin konfessionslos blieb, weil kein Übergang von einer Konfession zu einer anderen vorlag. Der Gerichtshof fand aber einen Modus, ein logisches, wenn auch unerwünschtes, Ergebnis der eigenen Auslegung von Vorschriften zu eliminieren. Der Gerichtshof judizierte nun, daß das Kind die Konfession beider Eltern oder eines von ihnen nicht aufgrund der Vorschriften über Religionswechsel sondern aufgrund der Bestimmung der Religion in Anlehnung an den Art 1 des Interkonfessionsgesetzes übernahm[10]). Der Gerichtshof nahm also an, daß auf diese Weise die Bestimmung der Religion für das Kind zum erstenmal erfolgt sei. Der Tenor der Entscheidung stimmte mit früheren Urteilen, die die Bestimmung der Konfessionslosigkeit mit der Bestimmung der Religion für das Kind gleichsetzten, nicht ganz überein.

Es waren dies übrigens nicht die einzigen Schwierigkeiten, auf die der Verwaltungsgerichtshof im Hinblick auf die Vorschrift über Religionswechsel gestoßen war. Zu einem Problem wurde die Lösung eines Rechtsfalls, wenn jemand aus der rechtlich anerkannten Kirche ausgeschieden war und eine Erklärung über seine Konfessionslosigkeit abgelegt hatte und dann nach einer längeren Zeit einer anderen anerkannten Konfession beigetreten war.

---

[8]) Der Standpunkt des Verwaltungsgerichtshofes wurde auch durch das dem Schutze der politischen Rechte dienende Reichsgericht angenommen, das die Beschwerde der konfessionslosen Eltern gegen derartige Verwaltungsentscheidungen abwies, da sie die im Staatsgrundgesetz zuerkannte Konfessions- und Gewissensfreiheit nicht verletzten. Siehe *A. Hye von Glunek* (Hrsg), Sammlung der gepflogener öffentlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. österreichischen Reichsgerichtes, Nr 998, 2006, 2154, 2195. Vgl auch *E. Melichar,* Die Freiheitsrechte der Dezember-Verfassung 1867 und ihre Entwicklung in der reichsgerichtlichen Judikatur, in: Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht 1966.

[9]) SÚA, Prag, Z 9855, NSS/R ex 1911, Karton 49. K. Weingarten behauptet, daß der Rechtsstand nicht kohärent und in sich widersprüchlich sei. Die staatliche Gesetzgebung in Konfessionssachen entschied regelmäßig, daß Kinder ipso iure die Konfession der Eltern, zB die katholische Konfession, übernahmen. Nach dem weltlichen Recht bildete die Taufe keine Voraussetzung der Angehörigkeit zur katholischen Kirche, diese entstand aber infolge der Nachfolgeschaft des Bekenntnisses. Eine solche Regelung verletzte wiederum die konstitutionelle Garantie der Kirchenautonomie, weil die Staatsgewalt in den Bereich der Religionsgrundsätze keinesfalls eingreifen durfte. Für die Kirche bildete dagegen die Taufe ausschließlich ein Angehörigkeitskriterium. Aufgrund staatlicher Gesetzgebung bestand keine Pflicht der Kirchentaufe. Dagegen konnte die Ausübung der Kirchengewalt nicht auf dem Wege staatlichen Zwangs erfolgen. Weingarten schloß daraus: „zur Taufe zwingen könne weder der Staat noch die Kirche".

[10]) *Budwinski,* Nr 4036.

Entscheidungsbedürftig war also die Frage, ob ein solches Verhalten einen den Religionswechsel des Kindes beeinflussenden Religionswechsel gebildet habe oder nicht.

Zuerst nahm also der Verwaltungsgerichtshof einen Religionswechsel an, weil der Übergang von einer Konfessionsgemeinschaft zu einer anderen zwei Akte, nämlich einerseits eine Erklärung über das Ausscheiden aus der bisherigen Kirche und andererseits eine Erklärung über die Wahl einer neuen Kirche, erfordert habe. Das Gesetz schrieb dagegen nicht die gleichzeitige Vornahme dieser zwei Handlungen vor: Damit könnte zwischen ihnen ein zeitliches Intervall bestehen. Wenn also das Kind einer auf diese Weise ihre Religion wechselnden Person in dieser Zeit das 7. Lebensjahr nicht beendet hatte, so hätte dieser Wechsel auch ihm gegenüber Wirkung gezeigt, und zwar unter Berücksichtigung des Geschlechskriteriums[11]).

Die angeführte Entscheidung des Gerichtshofes erging in einem Fall über die Bestimmung der Konfession für eine Tochter, deren Vater vor deren Geburt dem mosaischen Bekenntnis angehörte und deren Mutter konfessionslos war, weil sie vor der Eheschließung aus der katholischen Kirche ausgetreten war. Nach der Geburt der Tochter wurde diese auf Verlangen des Vaters im katholischen Bekenntnis getauft. Als aber das Kind zwei Jahre alt war, trat die Mutter mit der Tochter der jüdischen Gemeinde bei. Seit dem Beginn des Schulunterrichts besuchte das Kind den mosaischen Religionsunterricht, wogegen die Organe der katholischen Kirche Protest erhoben. Daraufhin stellten Verwaltungsbehörden fest, daß die Tochter katholisch gewesen sei. Diese Entscheidung wurde schließlich durch die jüdische Gemeinde vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochten. Referent der Sache war der Senatspräsident Karl Maria Truxa (1898–1913), der die Abweisung der Beschwerde beantragte, was auf den Widerspruch von Hofrat Jaroslav Srb (1905–1918) stieß. Er hob hervor, die Tochter sei im Zeitpunkt des Eintritts der Mutter in die jüdische Gemeinde auch konfessionslos gewesen, weil – nach seiner Meinung – über die Angehörigkeit zu einer bestimmten Konfession das Gesetz und nicht religiöse Praktiken entschieden habe. Srb meinte, der Grundgedanke des Konfessionsgesetzes wäre die Beibehaltung der Übereinstimmung des Bekenntnisses der Kinder mit dem der Eltern gewesen. Der Gerichtshof erkannte zwar im Sinne des Antrags von Srb, aber mit einer anderen Argumentation. Er berief sich auf die Vorschriften über den Wechsel der Religion und nicht über deren Bestimmung. Die Räte nahmen an, durch die Taufe sei das Kind Mitglied der katholischen Gemeinschaft geworden, aber infolge der Handlungen der Mutter hätte es die Konfession gewechselt[12]).

Bald danach vertrat der Verwaltungsgerichtshof in einem ähnlichen Fall eine ganz andere Rechtsansicht. Diesmal stellte er fest, das Ausscheiden aus einer und der Beitritt zu einer anderen rechtlich anerkannten Kirche stelle sich als zwei Teile eines einheitlichen Übergangsaktes von einer zu einer anderen Konfession dar. Die Abgabe einer Erklärung über die Konfessionslosigkeit im Zeitpunkte des Austrittes lasse keine Absicht zur Wahl einer neuen Religion erkennen. Daher könne ein solches Verhalten nicht als Religionswechsel gelten, da dieser nur dann erfolge, wenn – wie während der Beratung Referent F. Pantuček (1906–1918) feststellte – „zwischen dem Austritte und dem Eintritte ein gewisser (kausaler) Zusammenhang gewesen sei, der sich jedesmal aus den Begleitumständen ergeben werde“[13]). Dem Senat saß Truxa vor, der kein Hehl daraus machte, daß er mit dem Antrag des

[11]) *Budwinski*, Nr 7705 A.
[12]) SÚA, Prag, NSS/R Aktenbund II 169/1909, Z 6628, Karton 84.
[13]) SÚA, Prag, NSS/R Aktenbund II 75/1911, Z 11723, Karton 86.

Referenten auf Abweisung der Beschwerde mit der Begründung, kein Religionswechsel habe vorgelegen, zufrieden sei. Die Sache betraf den Übertritt katholischer Eltern zur griechisch-orthodoxen Kirche, der durch den Umstand begleitet wurde, daß sie sich nach dem Austritt aus der katholischen Kirche zuerst für konfessionslos bekannt hatten. Truxa gab zu, die frühere Entscheidung sei gegen seinen Protest ergangen. Für die Aufhebung der Verwaltungsentscheidung, die den Kindern das katholische Bekenntnis bestimmte, hat nur Weingarten gestimmt, der betonte, das wichtigste Ziel des Interkonfessionsgesetzes sei die Aufrechterhaltung der Übereinstimmung der Religion der Kinder und der Eltern gewesen[14]).

Gemeinsam war beiden Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, daß sie den Konfessionswechsel auf der Ebene eines Überganges von einer rechtlich anerkannten Konfession zu einer anderen anerkannten behandelte. Damals war schon ständige Ansicht des Gerichtshofs, daß ein Religionswechsel nur dann vorliege, wenn er die gesetzlich anerkannten Konfessionen betreffe. Nach der Meinung des Gerichtshofs läge im Falle eines Überganges von der zB katholischen Konfession zu einer durch den Staat nicht anerkannten Konfession kein Religionswechsel vor[15]). Diese Personen wurden durch den Gerichtshof als konfessionslos angesehen, obwohl sie sich nicht dazu bekannt hatten.

In der Begründung der angenommenen Stellung berief sich der Gerichtshof nicht so sehr auf den Inhalt des Gesetzes – dieses kannte nämlich keine solche Unterscheidung der Begriffe – als vielmehr auf dessen Absichten. Nach seiner Meinung habe das Interkonfessionsgesetz vor allem eine gegenseitige Abgrenzung der rechtlichen Wirkungssphäre einzelner Religionsgesellschaften zum Zweck gehabt. Eine Festsetzung der Wirkungsbereiche konnte ausschließlich aufgrund der staatlichen Gesetzgebung eintreten, die aber nur die Rechtsstellung der durch den Staat anerkannten Religionsgesellschaften regelte[16]). Die einengende Interpretation des Begriffs „Religionswechsel" durch den Verwaltungsgerichtshof sagte zweifelsohne stärkeren, also einer höheren Austrittsprozentzahl ausgesetzten, Religionsgesellschaften besser zu[17]).

III. Interkonfessionelle Beziehungen in Mischehen

Einen festen Platz in der Jurisdiktion des Verwaltungsgerichtshofs nahmen die Fälle um Festsetzung der Konfessionsrelationen in Mischehen ein. Die meisten Streitsachen betrafen die Wirksamkeit der das Bekenntnis der Kinder bestimmenden Verträge. Dies hing damit zusammen, daß das Gesetz dafür keine besondere Vertragsform vorsah. Zu wichtigen Grundsätzen bezüglich der Verträge rechnete der Gerichtshof die Tatsache, daß sie gegen den Willen eines der Ehegatten nicht realisiert werden konnten und keiner Änderung unterlagen, wenn ein Elternteil verschied oder zur Willenserklärung unfähig wurde[18]).

Der Verwaltungsgerichtshof vertrat also den Standpunkt, daß der Konfessionswechsel durch einen Elternteil nach dem Tode des anderen keinen Einfluß auf die Religionszugehörigkeit

---

[14]) Ebda.
[15]) *Budwinski,* Nr 2036 A.
[16]) *Budwinski,* Nr 3256 A.
[17]) Die meisten Austritte verzeichnete die katholische Religion, dies insbesondere in größeren Städten. Dagegen betrafen die meisten Religionswechsel den Übergang von der katholischen zur protestantischen Konfession und aus der mosaischen Konfession zur katholischen Kirche. Siehe Österreichisches Städtebuch II, 1888, 21f und III, 1889, 22f.
[18]) *Budwinski,* Nr 2028, 2079, 4479 A.

des Kindes hatte. Er teilte auch die Ansicht der streitenden Parteien, daß im Falle von Mischehen dem am Leben bleibenden Elternteil das Recht zur Bestimmung der Religion für das Kind aufgrund des Art 1 Satz 4 des Interkonfessionsgesetzes zustehe, nicht.

Dieser Artikel gab den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, die Religion für das Kind zu bestimmen. Der Gerichtshof nahm an, die erwähnte Vorschrift beziehe sich ausschließlich auf die Bestimmung der Religion und nicht auf deren Wechsel. Darüber hinaus habe dieser Artikel des Gesetzes nur einen subsidiären Charakter gehabt; er könnte nur dann angewandt werden, wenn das Bekenntnis des Kindes aufgrund der drei früheren Sätze dieses Artikels, zB im Falle einer Aussetzung des Kindes, nicht zu bestimmen war[19]). Diese Auslegung der Vorschriften des Interkonfessionsgesetzes gehörte zu den nicht kontroversen Auslegungen in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs.

Dagegen stieß der Verwaltungsgerichtshof in der rechtlichen Qualifizierung des Falles, in dem einer der Eltern nach dem Tode des anderen deren bisher gemeinsame Konfession gewechselt hat, auf Schwierigkeiten. Die Verwaltungsorgane entschieden in diesem Falle, daß ein solcher Wechsel keine Folgen bezüglich des bereits festgesetzten Bekenntnisses des Kindes wie im Falle der Mischehen hervorrufe. Der Gerichtshof trat gegen solche Entscheidungen auf. Er ordnete der Verwaltung die Anwendung einer anderen Regel als im Falle der Mischehen an, nach der die Kinder bezüglich des Bekenntnisses so behandelt werden sollten, als wären sie erst nach dem Religionswechsel durch die Eltern oder durch einen von ihnen geboren[20]).

Für die Annahme dieser Lösung sprach – nach der Meinung des Gerichtshofs – eine klare Absicht des Gesetzes. Es zielte nämlich darauf hin, womöglich die Übereinstimmung der Religion des Kindes und dessen Eltern immer zu erhalten. In Anbetracht dieses Ziels fand der Gerichtshof keinen Grund, die Nichtübereinstimmung des Bekenntnisses der Kinder und der Eltern im Falle des durch einen der Ehegatten nach dem Tode des anderen bewirkten Religionswechsels zu erhalten[21]).

Doch wurde dieser Standpunkt des Verwaltungsgerichtshofes bald revidiert. In solchen Fällen griff er zu einer Argumentation, die in einem geringen Maße – wie er ursprünglich annahm – das tatsächliche Ziel des Gesetzes beachtete. In der angenommenen Auslegung ließ der Gerichtshof den Religionswechsel der Kinder, die von demselben Geschlecht waren wie der religionswechselnde Elternteil, zu. Als Entscheidungsgrund nahm der Gerichtshof an, daß der andere Elternteil noch lebte. Es handelte sich also um eine restriktivere Anwendung der Vorschriften über den Religionswechsel[22]), die aber in der Rechtsprechung des Gerichtshofs dominierte.

---

[19]) *Budwinski,* Nr 9150, 6567 A, 77804 A, 8793 A. Art 1 Satz 4 ist aus dem Grunde entstanden, „weil bei einzelnen Fällen, wie bei Findlingen, es eintreten kann, daß keines der gesetzlichen Merkmale für die Bestimmung der Religion, in welcher ein Kind unterrichtet und erzogen werden soll, zur Entscheidung sich darbietet". Vgl Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes, IV. Session/III (71. bis 108. Sitzung), 1869, 2537.

[20]) *Budwinski,* Nr 2462 A.

[21]) *Budwinski,* Nr 3797 A.

[22]) *Budwinski,* Nr 3380 A. Siehe auch Nr 4585 A, 5707 A, 6247 A, 7372 A – Der Fall handelte von einem katholischen Vater, der nach dem Tode seiner Frau zum Protestantismus gewechselt war. Die Verwaltungsorgane erklärten, daß seine noch nicht das siebente Lebensjahr beendet habenden Töchter in der katholischen Religion zu verbleiben hätten. In der Beschwerde hob der Kläger hervor, der Staat könne zwar an der religiösen Erziehung der Kinder interessiert sein, er müsse aber ganz teil-

Nach der festen Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes lag eine Mischehe auch dann vor, wenn ein Elternteil einer rechtlich anerkannten Konfession angehörte und der andere konfessionslos war. Doch wurden die Verträge zwischen solchen Eltern vom Gerichtshof als unwirksam anerkannt, dh das Kind durfte kraft des Elternvertrags nicht konfessionslos werden[23]). Es übernahm dagegen die Konfessionslosigkeit auf dem Wege „der gesetzlichen Sukzession".

In einem durch den Verwaltungsgerichtshof 1908 erkannten Fall wurde aber die Bestimmung der konfessionslosen Zugehörigkeit eines Sohnes, dessen Vater vor der Geburt des Kindes die Konfessionslosigkeit erklärte, die Mutter dagegen katholisch war, problematisch. Das Kreisamt und die Statthalterei erklärten in Übereinstimmung mit dem bisherigen Standpunkt des Gerichtshofs, daß das Kind im konfessionslosen Zustand verblieben sei. Dagegen hob das Ministerium für Kultus und Unterricht der Beschwerde der kirchlichen Seite zufolge die Entscheidungen der unteren Instanzen auf, weil diese – nach seiner Meinung – das Bestehen der Mischehe irrtümlicherweise angenommen hätten. Das Ministerium befand also, das Kind könne nicht konfessionslos bleiben, weil die Vorschriften über die Mischehen falsch angewandt worden seien. Es ließ daher die Konfession des Kindes aufgrund des Art 1 Satz 4 bestimmen, dh die Eltern als rechtliche Erzieher auffordern, ihrem Kind eine durch den Staat anerkannte Religion zu bestimmen[24]).

Zwar hat der Verwaltungsgerichtshof diesbezüglich in Anbetracht der Einrede rei iudicatae keine meritorische Stellung bezogen, in einer weiteren Entscheidung aber die Anschauung über das Bestehen eines solchen Falles einer Mischehe mit der Konsequenz, daß das Kind konfessionslos sein könnte, aufrechterhalten[25]). Während der Beratung der Hofräte über dieses Thema stellte man eine Konzeption auf, die darauf hinzielte, das Bestehen der Mischehe, wenn einer der Eltern konfessionslos war, mit der Negation des Rechts zur Übertragung der Konfessionslosigkeit auf das Kind in Einklang zu bringen. Der Verfasser dieser die Handlungen der Verwaltung unterstützenden Interpretation war Hofrat Viktor Weiss (1906–1918)[26]). Seine Argumentation vermochte die übrigen Hofräte allerdings nicht zu überzeugen, und er selbst änderte daraufhin seine Meinung.

---

nahmslos sein, ob es die katholische oder protestantische Religion sei. Dem Senat saß F. Schönborn vor; es urteilten: R. Malnić (1903–1915), J. Heiterer (1897–1906), A. Schimm (1904–1918) und K.M. Truxa. Referent war Truxa, der in dieser Rolle oft in Religionssachen auftrat. Üblicherweise nahm er die Position ein, die auf die Erhaltung der Entscheidung des Verwaltungsorganes hinzielte. Truxa wird im Zusammenhang damit Verfasser von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes sein, die von einer bisher liberalen Richtung der Rechtsprechung abgehen werden. Siehe SÚA, Prag, NSS/R Aktenbund II 118/1904, Karton 75.

[23]) *Budwinski,* Nr 1300 A.

[24]) *Budwinski,* Nr 5877 A. Die Forderung nach der Bestimmung der Religion für das Kind aufgrund des Art 1 Satz 4 gab den Eltern die Möglichkeit, jede gesetzlich anerkannte Konfession zu bestimmen. Dagegen zielte das Ministerium darauf, von den Eltern zu erzwingen, daß diese die katholische Religion für die Kinder bestimmten.

[25]) *Budwinski,* Nr 8151 A.

[26]) SÚA, Prag, NSS/R Aktenbund II 177/1910, Z 1521, Karton 86. V. Weiss behauptete: „Meiner Auffassung nach handelt es sich hier um eine Mischehe. Unter einer solchen versteht man schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche jede Ehe, in welcher die beiden Ehegatten nicht dem gleichen Bekenntnisse angehören. Auch dann wenn einer von zwei Ehegatten einem gesetzlich anerkannten Bekenntnisse, der andere gar keinem solchen Bekenntnisse angehört, sind sie schon nicht mehr von gleichem Bekenntnisse." Bei einer Mischehe gelange man seiner Ansicht nach zu folgenden rechtlichen Konsequenzen: Ohne weiteres anwendbar sei etwa die Bestimmung, daß die Kinder im Falle einer Mischehe dem Bekenntnisse des geschlechtsgleichen Elternteils zu folgen haben, der einer

IV. Zwischen der Ablehnung und der Anerkennung des Religionszwangs

Am Anfang seiner Tätigkeit vertrat der Verwaltungsgerichtshof die bereits erwähnte Rechtsanschauung, daß nach der geltenden Gesetzgebung „jedes Kind einem bestimmten Religionsbekenntnisse angehören muß". Diese These wurde durch den Gerichtshof sozusagen nebenbei, am Rande der eigentlichen Entscheidung, ohne ausführliche Analyse der konfessionellen Gesetzgebung aufgestellt. Den Grund zu einer solchen Feststellung fand er ausschließlich in § 139 ABGB, ohne zu beachten, in welchen Zeiten diese Vorschrift entstanden war, wie auch, daß diese sich auf den Unterricht einer bestimmten Religion und nicht auf deren Bestimmung bezog. Dieser Fehler wurde durch die nachfolgenden rechtsprechenden Senate des Verwaltungsgerichtshofes, die eine rechtliche Beurteilung der konfessionellen Vorschriften von neuem vornahmen, nicht begangen.

Die Annahme einer solchen Stellung durch den Verwaltungsgerichtshof bewirkte, daß im Falle einer durch die Eltern unterlassenen Konfessionsbestimmung die Verwaltungsorgane eine Entscheidung erließen, in der sie selbst bestimmten, in welcher Religion das Kind erzogen werden sollte. In der Regel wiesen sie auf die katholische Religion als der Konfession mit den höchsten Schülerzahlen hin. Der Gerichtshof mußte dieses Verfahren der Organe des Staates akzeptieren, wenn er den Grundsatz über die Religionserziehung aller Kinder verteidigen wollte. Eine arbiträre Bestimmung der Konfession des Kindes durch die Verwaltung wurde durch den Gerichtshof als Ausdruck eines freien Ermessens behandelt. Sie war zulässig, weil die Gesetzgebung die Rechtsmittel nicht präzisierte, die für den Fall, wo dies von den konfessionslosen Eltern verweigert wurde, vorzunehmen waren[27]).

Das Stillschweigen des Gesetzes wurde durch den Verwaltungsgerichtshof als Ermächtigung zum Handeln aufgrund freien Ermessens angenommen. Er hatte die Verletzung des Grundsatzes zugelassen, nach dem der Grund einer Rechtsschmälerung eines Staatsbürgers bloß eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung sein konnte. Er hatte damit den Glauben an den Rechtsstaat in Frage gestellt, als er der Verwaltung freie Hand ließ, in mit gesetzlichen Garantien umfaßten Angelegenheiten einzugreifen.

Der Verwaltungsgerichtshof war sich bald dessen bewußt, daß er in der Interpretation von Vorschriften des Interkonfessionsgesetzes zu weit gegangen war. In einem Urteil von 1882 stellte er dann auch eine ganz gegensätzliche These auf: „Ein eheliches Kind von Eltern, welche zur Zeit der Geburt desselben keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört haben, kann für solche nicht in Anspruch genommen werden"[28]). Diese Konklusion wurde durch den Gerichtshof aus einer ausdrücklichen Absicht des

---

gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft angehört. Bezüglich des dem anderen, konfessionslosen Elternteil geschlechtsgleichen Kindes gehe die Judikatur dahin, daß kein Kind konfessionslos sein dürfe. So erklärt er: „Die Norm, daß ein Kind konfessionslos sein müsse, wäre eine Norm des Inhaltes, daß das Kind in solchen Überzeugungen zu erziehen sei, welche keinen gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnissen entsprechen. Religiöse Überzeugungen lassen sich aber im gesetzlichen Wege nicht vorschreiben. Zweifellos kann daher auch nach meiner Meinung die Bestimmung, daß die Kinder dem Bekenntnisse des geschlechtsgleichen Elternteiles folgen, auf den konfessionslosen Elternteil nicht angewendet werden und es bleibt daher bezüglich dieser Kinder nichts anders als die Bestimmung des Absatzes 4 des Art. 1 anzuwenden, daß für diese Kinder, für welche sich die Religionsangehörigkeit aus den gesetzlichen Bestimmungen nicht selbst ergibt, das Religionsbekenntnis von demjenigen zu bestimmen ist, welcher das Recht der Erziehung hat."

[27]) *T. Exel,* Das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof, 1885, Nr 536, S 161–162.

[28]) *Budwinski,* Nr 1384: Dieser Standpunkt des Gerichtshofes verdrängte dessen frühere Rechtsprechung, die es gestattete, die Religion für das Kind von Amts wegen zu bestimmen.

Gesetzes vom 25. Mai 1868 abgeleitet, nach dem die erste Bestimmung der Religionskonfession eines Kindes die, der die Eltern angehörten, wäre. Die Folgen dieses Urteils waren klar: Ein Kind konfessionsloser Eltern konnte im Zustande der Konfessionslosigkeit bis zu der Zeit, wo es das Recht der freien Religionswahl erlangte, erzogen und gelassen werden; damit waren die im Lichte des Gesetzes konfessionslosen Kinder nicht verpflichtet, am schulischen Religionsunterricht teilzunehmen.

Eine Antwort auf eine solche Stellungnahme des Gerichtshofs bildete dann ein Reskript des Ministeriums für Kultus und Unterricht an die Schulbehörden bezüglich der Schulzeugnisse, auf denen sich die Note aus Religion befinden sollte. In seiner Verordnung stellte das Ministerium fest: „In dem Schulzeugnisse ist daher statt der Note für die Religionslehre die Ursache, aus welcher eine solche entfällt, ersichtlich zu machen“[29]). Nichtsdestoweniger verschwand die Idee des Konfessionszwangs nicht endgültig aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs. Sie erscheint in der Endphase seiner Tätigkeit aufs neue.

1908 waren im Verwaltungsgerichtshof einige Beschwerden gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden eingebracht worden, in denen die konfessionslosen Eltern angewiesen wurden, innerhalb von 14 Tagen die Konfession für ihr Kind, das im Standesamtsregister als konfessionslos eingetragen worden war, zu bestimmen. Diese Anweisungen wurden regelmäßig zu dem Zeitpunkt erlassen, als die Kinder durch die allgemeine Schulpflicht erfaßt wurden[30]).

Die Verwaltungsorgane leiteten diese Pflicht aus dem Art 1 Satz 4 des Interkonfessionsgesetzes, dem § 139 ABGB und aus den Vorschriften des Gesetzes über Volksschulen ab. Nach der Ansicht der Organe verpflichteten all diese Vorschriften die Eltern, ihre Kinder religiös zu erziehen, und schlossen die Möglichkeit einer konfessionslosen Edukation aus. Insbesondere hatten die Verwaltungsorgane auf die in das Gesetz über Volksschulen aufgenommenen Lösungen, deren Aufgabe es war, die Schüler im Religionsgeist zu erziehen, Gewicht gelegt.

In einem Urteil hat der Verwaltungsgerichtshof unter Änderung der Rechtsprechungsrichtung die rechtlichen Argumente, die den angefochtenen Entscheidungen zugrunde lagen, als richtig erkannt. Er bezog die durch die Regierungspartei angeführten Vorschriften auf die Personen, die sich im Lichte des Rechts als konfessionslos ergaben. Er nahm also an, daß die österreichische Gesetzgebung ein religionsloses Erziehungsmodell nicht zugelassen hätte. Mit einem Wort, der Verwaltungsgerichtshof entschied erneut, daß auch die Eltern, die im Zustande der Konfessionslosigkeit die Ehe geschlossen hatten, verpflichtet sind, für ihr zur Zeit der Geburt konfessionsloses Kind ein gesetzlich anerkanntes Religionsbekenntnis, in welchem es erzogen werden und den Schulunterricht erhalten soll, zu bestimmen[31]).

Das Urteil wurde durch den Verwaltungsgerichtshof in der folgenden Spruchbesetzung gefällt: Vorsitzender war Erwin Schwarzenau, Präsident des ständigen Senats und der spätere Präsident des Verwaltungsgerichtshofs (1906–1918); die Sache referierte K.M. Truxa; weitere Mitglieder waren: J. Srb, V. Weiss und K. Weingarten. Die Beratungen wurden von Truxa mit einer Übersicht über die Judikatur und das Schrifttum zum Problem der Konfessionslosigkeit auf Grundlage der österreichischen Gesetzgebung eingeleitet. In der Konklu-

[29]) SÚA, Prag, Z 6627 m, NSS/R ex 1910, Karton 84.
[30]) SÚA, Prag, Aktenbund II 37/1909, Karton 84. Im Verwaltungsgerichtshof gingen fünf gleichartige Beschwerden ein. Die Urteile waren gleichlautend, siehe *Budwinski*, Nr 7704 A.
[31]) *Budwinski*, Nr 7404 A.

sion schlug er vor, die eingelegten Beschwerden abzuweisen, und übernahm zur Gänze den Standpunkt des Verwaltungsorgans, das die angefochtenen Entscheide ausgesprochen hatte[32]).

Als erster ergriff Hofrat Srb das Wort. Er hob die Entscheide hervor, in denen sich der Verwaltungsgerichtshof für die Zulässigkeit der Konfessionslosigkeit der Kinder aussprach. Srb akzeptierte zwar die Ansichten des Referenten im Hinblick auf die Notwendigkeit der Kindererziehung im religiösen Geiste, aber im Hinblick auf die konfessionslosen Kinder könne das – nach seiner Meinung – nur eine Forderung de lege ferenda sein. De lege lata würde eine solche Möglichkeit nicht in Frage kommen, weil die Gesetzgebung, die Konfessionslosigkeit der Eltern sanktionierend, ihnen erlaubt habe, ihre Weltanschauung gleichzeitig ihren Kindern zu überliefern. Wenn also das Gesetz – nach Srbs Meinung – „die Nachfolgeschaft des Bekenntnisses" geregelt habe, so müßte es auch in bezug auf konfessionslose Personen der Fall sein. Wenn das Gesetz diesbezüglich einen anderen Grundsatz hätte einführen wollen, so wäre das ausdrücklich festgelegt gewesen. Er wandte sich also gegen den Vorschlag des Referenten.

Nach dem Auftreten des Hofrats Srb schloß sich der Vorsitzende Schwarzenau der Diskussion an. So wie der Referent sprach er sich für die Abweisung der eingelegten Beschwerden aus. Er betonte nämlich, die Garantie für die Konfessionslosigkeit habe ausschließlich das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und nicht das Interkonfessionsgesetz von 1868 geschaffen. Die durch letztere angenommene Bestimmung, daß das Kind nach vollendetem 14. Lebensjahr seine Konfession frei wählen könne, habe – nach seiner Meinung – die Pflicht der Eltern zu dessen Erziehung in „der positiven Religion" bedeutet. Zu Ende seiner Äußerung erklärte der Vorsitzende den Hofräten, daß sie es hier mit einer Lücke in der Gesetzgebung zu tun hätten. Das Interkonfessionsgesetz habe nämlich bei der Bestimmung von interkonfessionellen Verhältnissen der Staatsbürger die Folgen des Konfessionslosigkeitszustandes nicht berücksichtigt. Mit diesen habe erst das Gesetz von 1870 gerechnet. Auf diese Weise habe die entstandene Unstimmigkeit der Vorschriften kein späteres Gesetz aufgehoben.

Bedenken bezüglich der Schlußfolgerung des Referenten Truxa erhob Hofrat Weiss. Er widersetzte sich dem Versuch, die Pflicht der konfessionslosen Eltern zur Bestimmung der Religion für das Kind auf die Vorschriften des ABGB zu stützen, weil diese auf die Frage, in welcher Religion deren Kind zu erziehen wäre, nicht geantwortet hätten. Die Antwort sei – nach seiner Meinung – ausschließlich in dem Interkonfessionsgesetz zu suchen. Im Gegensatz zum Vorsitzenden nahm Weiss an, die Vorschriften dieses Gesetzes hätten sich auf die konfessionslosen Personen bezogen. Als Argument hob er diejenigen Bestimmungen des Gesetzes hervor, die es ermöglichten, aus gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften auszutreten.

Er unterstützte auch den Standpunkt des Referenten nicht, der in Art 1 Satz 4 des Interkonfessionsgesetzes die Pflicht konfessionsloser Eltern begründet sah, eine der vom Staat anerkannten Religionen für ihre Kinder zu wählen. Weiss interpretierte diesen Artikel des Gesetzes ausschließlich in den Kategorien eines dispositiven Grundrechts der Eltern zur Bestimmung der Religion für das Kind. Ein diesbezüglicher Zwang würde – nach seiner Ansicht – zur Gewissensfreiheit in Widerspruch stehen.

[32]) SÚA, Prag, Aktenbund II 37/1909, Karton 84.

Mit den Ansichten von Weiss zeigte sich Weingarten einverstanden. Er betonte, die Folge des Standpunktes des Referenten wäre das Bestehen der Pflicht für Bekenner der anglikanischen Kirche, eine gesetzlich anerkannte Konfession für ihre Kinder zu bestimmen. Er unterstützte seine Einrede mit einem weiteren Beispiel einer unzulässigen Ingerenz auf die Gewissensfreiheit. Weiters kritisierte er den Vorschlag des Referenten zur Annahme des Konfessionszwangs als einer Grundlage von Schulgesetzvorschriften, weil das Gesetz von 1868 über das Verhältnis der Kirche zur staatlichen Schule – nach seiner Ansicht – den Zutritt zu öffentlichen Schulen unabhängig von der Konfession ermöglicht habe.

Darüber hinaus bemerkte Weingarten den Widerspruch in der Argumentation für die Abweisung der eingelegten Beschwerden. Einerseits negierte man nämlich die Tatsache, daß die konfessionslosen Personen durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 umfaßt wurden, andererseits versuchte man den Art 1 Satz 4 dieses Gesetzes zur Einführung eines Rechtszwangs ihnen gegenüber anzuwenden. Wenn also – so führte Weingarten aus – angenommen wird, das Gesetz von 1870 habe die Rechtsfolgen der Konfessionslosigkeit der Eltern gegenüber Kindern nicht bestimmt, so sei die vom Vorsitzenden hervorgehobene Rechtslücke durch die Anwendung des Interkonfessionsgesetzes per analogiam auf konfessionslose Personen anzuwenden. Dies bedeutete die Berücksichtigung der Forderungen der klagenden Parteien und die Aufhebung der angefochtenen Entscheide.

Nach der Aussage Weingartens schlug Referent Truxa vor, die Urteilsverkündung wegen der fortgeschrittenen Zeit der Beratungen und der Wichtigkeit des entscheidungsbedürftigen Rechtsproblems aufzuschieben. Dieser Vorschlag war klar. Alle drei Mitglieder der Spruchbesetzung sprachen sich gegen die vom Referenten vorgeschlagene Urteilssentenz aus. Damit drohte die Ablehnung des Referentenvorschlags und die Erlassung eines gegensätzlichen Urteils.

Die Hofräte nahmen erst nach über 5 Monaten die Beratungen wieder auf. Im Laufe der Sitzung gaben Srb und Weiss ihre negative Beurteilung des von Truxa vorgeschlagenen Wortlauts des Urteils auf. Der Standpunkt der beiden Hofräte ist darauf zurückzuführen, daß ihre eigenen Ansichten und soziale Belange die Logik der früher dargestellten rechtlichen Gedankenführung überwogen haben. Dem Vorschlag des Referenten Truxa zustimmend, akzeptierten sie aber die Vorschriften des Volksschulgesetzes als einer Konfessionszwangsquelle nicht. Sie stimmten also damit überein, daß der Art 1 Satz 4 eine Ermächtigung zu dessen Anwendung bildet.

Die Anerkennung dieses Artikels als einer ausschließlichen Grundlage zur Anweisung der Religionswahl für ein Kind konfessionsloser Personen bewirkte, daß diese Pflicht schon im Zeitpunkt von dessen Geburt entstand. Allein Hofrat Weingarten wich dem Referenten nicht. Weiterhin behauptete er, die Auslegung des Art 1 Satz 4, die darin eine Stütze für den Konfessionszwang sehen ließ, sei über die Absichten und Ziele des Interkonfessionsgesetzes hinausgegangen. Er berief sich auf die frühere Rechtsprechung des Gerichtshofs, die die Regelung dieses Gesetzes richtig gesehen hätte. Das Urteil erging fast 22 Monate nach dem Einlangen der Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof[33]).

Mit diesem Entscheid reaktivierte der Verwaltungsgerichtshof den Konfessionszwang. Wenig später mußten die Hofräte die Rechtsgrundlagen des gefällten Urteils erneut durchdenken. Bald darauf war nämlich die Beschwerde eines Vaters im Gerichtshof eingelangt, dessen

[33]) Ebda.

Sohn die politischen Behörden nur vorläufig ins Standesamtsregister eingetragen hatten. Von ihm, einer konfessionslosen Person, verlangten sie dagegen, dem Sohn eine Konfession zu bestimmen, um diesen in entsprechende Kirchenbücher eintragen zu können. Die Vornahme dieser Handlung konnte dann eine Grundlage von Ansprüchen der Religionsgesellschaft bilden, eine entsprechende Zeremonie, zB die Taufe, vorzunehmen. Auf diese Weise stellte sich die Verwaltung eine praktische Anwendung des Gerichtshofsentscheids vor.

Der Verwaltungsgerichtshof stand also abermals vor dem Dilemma, das Bestehen des Konfessionszwangs zu bestätigen oder abzulehnen. Letzten Endes beschloß der Gerichtshof, den früher vertretenen Standpunkt nur teilweise zu modifizieren. Er verschob nämlich den Zeitpunkt, zu dem die Verwaltungsorgane von konfessionslosen Eltern die Bestimmung der Konfession ihres Kindes erlangen konnten, von der Zeit der Geburt auf die Zeit des Unterrichtsbeginns des Kindes. Bis dahin konnte es konfessionslos bleiben[34]).

Mit diesem Urteil bestätigte der Verwaltungsgerichtshof, daß er nicht imstande war, eine einheitliche Auslegung des Interkonfessionsgesetzes von 1868 zu erarbeiten. Mehr noch, mit utilitären Belangen zu weit befaßt, hat er schließlich eine folgenschwere Lösung angenommen: Er genehmigte den Verwaltungsorganen, den Religionszwang ohne gesetzliche Ermächtigung anzuwenden.

Diesmal saß der Spruchbesetzung K.M. Truxa vor[35]). Referent war Hofrat Ferdinand Pantuček. Neben Rudolf Herrnritt, dem neuernannten Hofrat (1909–1918), urteilten zwei Teilnehmer der früheren Spruchbesetzung: V. Weiss und K. Weingarten. Der Referent bereitete zwei gegensätzliche Vorschläge: den einen zur Abweisung der Beschwerde, einen zweiten zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung. Jeder Vorschlag war mit einer entsprechenden rechtlichen Argumentation versehen. Die Beratung wurde vom Vorsitzenden Truxa eingeleitet. Dieser brachte die vorhin bereits ausgeführte Entscheidung, deren Mitschöpfer er war, in Erinnerung. Jenes Urteil bedeutete, daß „kein Kind konfessionslos belassen werden könne, sondern einem Religionsbekenntnis zugeführt werden müsse“[36]).

Für die Abweisung der Beschwerde sprach sich auch Weiss aus, der die These des Referenten, daß der Gesetzgeber „den Zwang zur Konfessionslosigkeit“ vorgesehen habe, als falsch ansah. Seiner Meinung nach habe nur derjenige Elternteil das Recht auf Unantastbarkeit der Konfession des Kindes, der einer durch den Staat gebilligten Religionsgesellschaft selbst angehöre. Einen solchen Anspruch könne dagegen jener Elternteil nicht erheben, der seine Konfessionslosigkeit vor der Geburt des Kindes erklärt habe.

Referent Pantuček gab zu, daß er die vom Vorsitzenden erwähnte Entscheidung als Notwendigkeit zur Bestimmung der Religion erst für die Zeit des Schulbesuchs des Kindes verstanden habe. Er meinte, der Rechtsgrund dieser Pflicht ergebe sich aus den Vorschriften des Schulgesetzes. Darauf erwiderte aber Weingarten, daß die von ihm formulierte Konklusion des damaligen Urteils den Absichten des rechtsprechenden Senats nicht Rechnung getragen habe. Weiss antwortete Pantuček, die Vorschrift über die Konfessionswahlpflicht sei ausschließlich im Interkonfessionsgesetz zu suchen. Er schlug auch die Abweisung der Beschwerde aufgrund des Art 1 Satz 4 dieses Gesetzes vor. Für die Aufhebung der Verwaltungsentscheidung sprachen sich Weingarten und Herrnritt aus. Angesichts einer solchen

[34]) *Budwinski,* Nr 8151 A.
[35]) SÚA, Prag, Aktenbund 177/1910, Karton 86.
[36]) Ebda.

Sachlage beantragte Pantuček die Vertagung der Beratung. Er stellte fest, er müsse das ganze Problem erneut durchdenken, da er ihm unbekannte Ansichten gehört habe. Die Hofräte nahmen die Beratung nach einer über einen Monat dauernden Pause wieder auf.

In dieser Zeit legten die Hofräte Weiss und Weingarten ihre begründeten Vorschläge zu den Akten des Falls. Ersterer bereitete einen Entwurf des Urteils über die Abweisung der Beschwerde mit der Argumentation vor, daß die Ehe des sich Beschwerenden keine Mischehe gewesen sei (die Ehefrau war katholisch). Im Zusammenhang damit kam eine Übertragung der Konfessionslosigkeit auf den Sohn nicht in Frage. Man sollte daher zu Art 1 Satz 4 des Interkonfessionsgesetzes greifen und die Bestimmung der Religion des Kindes verlangen.

Dagegen schlug Weingarten die Aufhebung der Entscheidung vor, da es in den Regelungen des Interkonfessionsgesetzes an Gründen zur Anwendung des Konfessionszwangs fehlte. Eine diesbezügliche Berufung auf den Art 1 Satz 4 hielt er für einen Mißbrauch der ratio legis. Ein neuer Entwurf der Entscheidung wurde auch vom Referenten Pantuček angemeldet. Dieser schlug die Aufhebung der Entscheidung des Verwaltungsorgans vor, dies aber aus ganz anderen Gründen, als es Weingarten getan hatte. Wenn der Vorschlag des letzteren nämlich auf die Abweisung jeglichen Konfessionszwangs hinzielte, so wollte Pantuček die Religionsunterrichtspflicht für alle Kinder ohne Ausnahme beibehalten.

Der Vorsitzende Truxa beantragte nach der Vorstellung aller angemeldeten Entwürfe des Urteils eine Debatte über den Vorschlag Weingartens, da er die extremsten Lösungen der strittigen Frage enthielt. Darauf erklärte der Referent Pantuček, daß er in Anbetracht der ständigen Judikatur des Gerichtshofs eine gegensätzliche Stellung einnehmen müsse, obwohl er den Ansichten von Weingarten völlig zustimme. Nach dieser Erklärung Pantučeks brachte der Vorsitzende das Problem, ob die Vorschriften des Art 1 Satz 2 und 4 des Interkonfessionsgesetzes auf diesen Sachverhalt anzuwenden sind, zur Abstimmung. Negativ äußerten sich Weingarten und Herrnritt, positiv dagegen Pantuček und Weiss. Eine gleiche Stimmenverteilung verpflichtete nun den Vorsitzenden zur Stimmabgabe.

Nach der Meinung des Vorsitzenden Truxa habe das Gesetz vom 25. Mai 1868 interkonfessionelle Beziehungen, die die Folge von Konfessionslosigkeit waren, zwar nicht vorgesehen, doch sei aus dessen Inhalt ein Streben nach einer möglichst umfassenden Regelung zu schließen. Er unterstützte somit den Standpunkt der beiden zuletzt genannten Hofräte gegen den Vorschlag Weingartens. Mit seiner Stimme hat Truxa seine in die Spruchtätigkeit des Verwaltungsgerichtshofs eingeführte Regel, daß jedes Kind eine religiöse Erziehung erhalten solle, verteidigt. Mitentscheidend war auch der opportunistische Standpunkt des Referenten Pantuček.

Die Hofräte gingen nun zur Diskussion über den Vorschlag von Weiss über. Gegen die Abweisung der Beschwerde trat Pantuček ein. Er fand keinen Grund, vom konfessionslosen Vater die Bestimmung der Religion des Sohnes bei dessen Geburt zu verlangen. Er sah die Praxis einer vorläufigen Eintragung in Standesamtsbücher als unzulässig an, da diese Kirchenbüchern gleich waren. Nach einem Meinungsaustausch zwischen Pantuček und Weiss brachte der Vorsitzende das Problem zur Erwägung, ob im Falle einer Ehe, wo ein Elternteil konfessionslos ist, die Wirkung des Art 1 Satz 2 des Interkonfessionsgesetzes in der Weitergabe der Religion durch den Elternteil, der einer gesetzlich anerkannten Kirche angehörte, bestanden habe.

Für eine derartige Wirkung des Gesetzes sprach sich nur Herrnritt aus. Die übrigen antworteten bejahend. Nach einer längeren Diskussion stimmten die Hofräte letzten Endes der Entscheidung der weiteren Frage zu, ob der Art 1 Satz 4 einen ausreichenden Rechtsgrund der Pflicht zur Bestimmung der Religion für das Kind gebildet habe. Mit einer Mehrheit von drei Stimmen wiesen die Hofräte diese Vorschrift des Interkonfessionsgesetzes als einen ausschließlichen Grund für die an die konfessionslosen Eltern gerichtete Forderung ab. Sie wichen also von Hauptthesen der früheren, vor fünf Monaten erfolgten Urteilsbegründung, in welcher der Gerichtshof den Konfessionszwang eben auf diese Bestimmung des Gesetzes gestützt hatte, ab. Dagegen opponierte nur Hofrat Weiss.

Die Hofräte sahen sich vor die Notwendigkeit gestellt, eine andere gesetzliche Ermächtigung für die Beibehaltung der Religionsunterrichtspflicht für jedes Kind zu finden. Der Vorsitzende schlug den § 139 ABGB vor, aber dieser Vorschlag wurde als unzutreffend abgelehnt. Es blieb den Hofräten nur eine Möglichkeit übrig: die Stützung dieser Pflicht auf die Schulgesetzgebung. Dieser Standpunkt von Pantuček wich aber ganz von der bis dahin existierenden Einsicht der Verwaltungsgerichtshofrichter ab, daß die Schule die religiöse Erziehung den Kindern, deren Konfessionszugehörigkeit ausschließlich durch das Interkonfessionsgesetz bestimmt worden war, gesichert hätte. Dies machte Weiss den Hofräten ausdrücklich bewußt: „Aus den Schulgesetzen vermöge er die Verpflichtung zur Bestimmung eines Bekenntnisses nicht abzuleiten, da diese die Religion nur als obligaten Lehrgegenstand behandelten, aber nichts über die Angehörigkeit zu einer bestimmten Religion sagen. *Entweder man entnehme den Verpflichtungsgrund aus dem interkonfessionellen Gesetze ... oder man komme zu der Konsequenz, daß nach österreichischem Recht ein Kind uneingeschränkt konfessionslos belassen werden könne*“[37]) (Hervorhebung durch den Autor).

Im Lichte dieser Äußerung von Weiss wird ganz klar, warum in der früheren Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs die Geburt des Kindes als Zeitpunkt der Entstehung der Pflicht, für dieses eine Konfession zu bestimmen, angenommen wurde. Nur eine solche auf die Vorschrift des Interkonfessionsgesetzes gestützte Entscheidung sicherte vom formalen Standpunkt aus die Rechtsgrundlagen für die erwähnte Pflicht der konfessionslosen Eltern. Jede andere Konstruktion bewirkte, daß der Religionszwang praeter legem existierte. Die Widersprüche, in die der Verwaltungsgerichtshof bei der Auslegung der Vorschriften des Interkonfessionsgesetzes geraten war, lassen sich auf einen Grund zurückführen: der Negation von dessen liberalen Tendenzen. Man muß aber zugeben, daß nicht alle Hofräte die Umstände der Gesetzesentstehung verheimlichten. Ihre Stimme war aber zu schwach, um den liberalen Geist des Gesetzes auch in die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs einfließen zu lassen.

V. Konfessionelle Zugehörigkeit und die Pflicht zu Leistungen für Kultzwecke

Der Art 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 stellte den Grundsatz auf, daß Spenden und Gebühren zugunsten der Kirchen und Religionsgesellschaften neben wenigen Ausnahmen ausschließlich von ihren Angehörigen genommen werden durften. Diese Vorschrift ermöglichte es dem Verwaltungsgerichtshof, die Legalität der Beschlüsse von Gemeindebehörden über die Bestimmung von Gemeindegeldern zu Kultzwecken zu kontrollieren. Die Anregung zu dieser Kontrolle kam von Steuerzahlern der Gemeinden, die deren Ausgaben zugunsten der Religionsgesellschaften nicht billigten.

---

[37]) Ebda.

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs in diesem Bereich ist als kaum einheitlich anzusehen. In der Anfangsperiode beachtete er den liberalen Charakter dieser Regelung und verweigerte das Recht der Gemeinde, Subventionen für die Bedürfnisse etwa der katholischen, sich gerade mit einem Kirchenbau befassenden Kirche zu bestimmen[38]). Dann zählte er aber solche Dotationen zu den im Bereich des Selbstbestimmungsrechts der Gemeinde liegenden Entscheidungen, wenn diese patriotische und nicht konfessionelle Zwecke erreichen wollte. Als einen patriotischen Akt erachtete der Gerichtshof beispielsweise die Ehrung des Jahrestags der Thronbesteigung durch den Kaiser[39]). Der Verwaltungsgerichtshof entschied dagegen wenig später bei einer ähnlichen Sachlage, daß es trotz dieses patriotischen Aktes, wie die Gemeinde ihre Unterstützung eines Kirchenbaus sehen wollte, zur Verletzung des Interkonfessionsgesetzes durch die Ausübung des freien Selbstbestimmungsrechts der Gemeinde gekommen war[40]).

Dies war aber schon eine der letzten, im liberalen Geist des Gesetzes getroffenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs. Letzten Endes ging die Tendenz dahin, diese Angelegenheiten ganz der Verfügung der Gemeinde zu überlassen. Damit konnte die Gemeinde Entscheidungen über finanzielle Unterstützungen der Religionsgesellschaften fassen, wenn sie es als günstig für ihre Interessen erachtete. Bisher billigte der Gerichtshof nur die Entscheidungen der Gemeinde als den Interessen all ihrer Mitglieder dienend, die die Fonds zur Unterstützung der Tätigkeit von privaten Konfessionsschulen bestimmten[41]).

Mit der Zeit verzichtete also der Verwaltungsgerichtshof darauf, die Fragestellung, ob die Schenkung der Gemeinde für Konfessionszwecke wirklich im Interesse all ihrer Einwohner lag, zu behandeln. Diese Frage, die bisher als Rechtsfrage galt und daher der Auslegung durch den Gerichtshof unterlag, wurde von ihm plötzlich auf die Ebene der Kontrolle über die Richtigkeit der Feststellung des Sachverhalts übertragen. Seit dieser Zeit setzten die Gemeinden selbst fest, aus welchen Gründen die für Konfessionseinrichtungen bestimmten Beträge allen Einwohnern Nutzen bringen konnten. Die Erklärungen der Gemeinde mußte der Gerichtshof nun als glaubwürdig annehmen; er durfte diese nicht in Frage stellen[42]). Die Gemeinde war nur verpflichtet, eine solche Entscheidung durch die Angabe von Umständen zu begründen, die Hinweise darauf boten, daß ihr Ziel es war, die Bedürfnisse all ihrer Einwohner zu befriedigen. Widrigenfalls konnte der Verwaltungsgerichtshof diese Entscheidung wegen formaler Mängel aufheben. Eine Kassation in Anlehnung an fehlende materielle Voraussetzung zum Erlaß des angefochtenen Beschlusses war schon ausgeschlossen[43]). Der Verwaltungsgerichtshof hatte damit unter dem Druck der Staatsgewalt seine Zuständigkeit zum Nachteil der Staatsbürger, die von jetzt an mit einem bedeutend schwächeren Schutz ihrer subjektiv öffentlichen Rechte rechnen konnten, reduziert.

VI. Schlußbemerkungen

Die Mai-Gesetzgebung des Jahres 1868, darunter das Gesetz vom 25. Mai über interkonfessionelle Beziehungen der Staatsbürger, wollte vor allem die Rechte der katholischen Kirche, die sie kraft des Konkordats von 1855 erworben hatte, beseitigen. Wegen dieser liberalen

[38]) *Budwinski,* Nr 12590, 13509, 13982.
[39]) *Budwinski,* Nr 4737 A, 5675 A.
[40]) *Budwinski,* Nr 7285 A. Zu diesem Thema siehe *Lehne,* wie Fn 3, 706–707.
[41]) *Budwinski,* Nr 14172, 1943 A, 4954 A, 8174 A.
[42]) *Budwinski,* Nr 9175 A, 10990 A.
[43]) *Budwinski,* Nr 10309 A.

Mai-Gesetzgebung verlor sie die bevorzugte Stellung auf dem Gebiete des Eherechts, der Regelung von interkonfessionellen Verhältnissen und des Religionsunterrichts an den Schulen. Dies erschwerte es der kirchlichen Hierarchie, eine loyale Stellung zum liberal-demokratischen Staat einzunehmen. Konsequenzen daraus mußte ein Versuch der Staatsorgane sein, im Lichte der neuen Gesetzgebung auf eine Änderung der Einstellung von kirchlichen Würdenträgern hinzuwirken. Schon der Erlaß der zweiten Serie von Maigesetzen, und zwar des Gesetzes vom 7. Mai 1874 über äußere Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, rief keinen so gewaltigen Widerstand wie die Annahme der Gesetze von 1868 mehr hervor.

Die damalige politische Konfrontation zwischen Staat und Kirche brachte schließlich der letzteren den moralischen Sieg. Durch eine mutige Stellungnahme der Würdenträger hatte die Kirche die Anerkennung als Verteidigerin von Prinzipien gewonnen, die erst der Staatsgewalt wich. Die katholische Kirche nahm an Kraft so weit zu, daß die Verwaltungsorgane schließlich über den liberalen Geist der Maigesetze hinaus schnell zur Tagesordnung übergingen und diese vom konfessionellen Standpunkt aus interpretierten. Den Ausdruck eben dieses Prozesses bildete die Auslegung des Begriffs „Religionswechsel" in den Vorschriften des Interkonfessionsgesetzes. Den meisten Nutzen aus der einengenden Interpretation dieses Begriffes zog nun vor allem die katholische Kirche.

Das Zurücktreten der Staatsverwaltung von der liberalen Richtung der interkonfessionellen Vorschriften wurde durch den Verwaltungsgerichtshof gebilligt. Dies ist damit zu erklären, daß sich in dessen erster Besetzung ausschließlich ehemalige Beamte befanden. Es mußte daher in dessen Rechtsprechung eine Beamtengewohnheit, das Recht vor allem als Mittel zur Durchführung von öffentlichen Interessen zu behandeln, zum Ausdruck kommen. Daher bestand die Kontrollfunktion des Gerichtshofs im Beweis einer Verbindung der Verwaltungsentscheidung mit dem objektiven und nicht mit dem subjektiven Recht des einzelnen. Die durch den Gerichtshof geleistete Auslegung des Rechts zielte eher darauf, die Handlungen der Verwaltung zu begründen als diese vom Standpunkt der Achtung der subjektiv öffentlichen Rechte der Staatsbürger aus zu beurteilen. Die Illustration dieser Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofs bildete die Einrichtung des Religionszwangs für konfessionslose Kinder.

Eine partielle Wiederherstellung des Toleranzcharakters von interkonfessionellen Vorschriften durch den Verwaltungsgerichtshof ist mit der Berufung von Belcredi und Lemayer im Jahre 1881 zu verbinden. Belcredi hatte es sich als Präsident des Gerichtshofs zur Aufgabe gemacht, daß der Gerichtshof eine richtige und treue Auslegung des Rechts erteilen sollte, unabhängig davon, ob dies Interessen des Staates oder einzelnen nützte. Lemayer gehörte dagegen zu den Kennern des österreichischen Konfessionsrechts und war ein hervorragender Fachmann im Bereich des Grundrechtsschutzes.

In der Endphase der Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofs erfolgte aber ein Zusammenbruch der liberalen Jurisdiktionslinie bezüglich der oben aufgezeigten Interpretation von interkonfessionellen Vorschriften. Der Gerichtshof stellte den Religionszwang wieder her. Zwei Optionen näherten sich der interkonfessionellen Gesetzgebung. Die erste – sozusagen – „konfessionelle" Option wurde von Truxa, die andere – „weltliche" – von Weingarten vertreten. Der damals zwischen den Hofräten entstandene Rechtsstreit um die Auslegung von interkonfessionellen Vorschriften mündete letzten Endes in einem über den Inhalt und den Sinn der geltenden Gesetze hinausgehenden Religionszwang.

Die Jurisdiktion des Verwaltungsgerichtshofs auf dem Gebiete der interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger war instabil. Diese Rechtsunsicherheit wirkte sich auf die

Geltendmachung von öffentlichen Rechtsansprüchen ungünstig aus. Die Unbeständigkeit der Rechtsprechung entstand einerseits aus einem Nachgeben gegenüber dem Druck der Staatsorgane, aber sie ergab sich vor allem auch daraus, daß der Gerichtshof eine mehr „kasuistische" als „systemmäßige" Analyse der interkonfessionellen Gesetzgebung vertrat. Die Hofräte suchten überwiegend nach Rechtsgrundlagen zu einer – ihrer Meinung nach – richtigen und rationalen Entscheidung einer konkreten Sache. In einem geringeren Maße waren sie geneigt, sich durch die Interpretationsdirektiven, die sich aus den Bestimmungen und Absichten der gesamten die konfessionellen Verhältnisse regelnden Vorschriften ergaben, leiten zu lassen.